



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Gemeinde Michendorf
Potsdamer Straße 33
14552 Michendorf OT Michendorf

GEMEINDE SCHWIELOWSEE	
BM	ZS
FA	PERS
FIN	Caput
BAU	Gelton
OS	Ferh

16. MAI 2011

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Herr Birkner
Gesch-Z.: 44.3-6471/1/1
Hausruf: 0331 / 866-8283
Fax: 0331/866 8365
Internet: www.mil.brandenburg.de

Gemeinde Nuthetal
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee OT Ferch

Potsdam, 12. Mai 2011

Stadt Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13 – 14
14542 Werder (Havel)

Flugverfahren für den zukünftigen Flughafen Berlin-Brandenburg

Ihr Schreiben vom 04. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich mit dem o. g. Schreiben an Herrn Minister Vogelsänger gewandt und Ihre Sorge über die derzeit in der Diskussion befindlichen veränderten Flugverfahren für den Flughafen BBI zum Ausdruck gebracht. Sie haben auf mögliche Wirkungen auf die Lebensumstände der Bürger im Bereich der Gemeinden Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee und der Stadt Werder (Havel) hingewiesen.

Herr Minister Vogelsänger hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich verstehe, dass bei den Bürgern besonderes Unbehagen besteht, wenn eine Verschlechterung der geschaffenen Lebensqualität durch Infrastrukturprojekte zu befürchten ist. Deshalb darf ich Ihnen versichern, dass der Landesregierung von Brandenburg in besonderem Maße daran gelegen ist, dass die endgültig festzulegenden An- und Abflugverfahren für den Verkehrsflughafen BBI so festgelegt werden, dass die Sicherheit jederzeit gewahrt wird und die Umweltbelastungen für

die Brandenburger und Berliner gleichermaßen minimiert werden. Wirtschaftliche Aspekte der Luftverkehrsgesellschaften sollten dabei zurückstehen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, werden die An- und Abflugverfahren im Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln allerdings in einem gesonderten Verfahren außerhalb der luftrechtlichen Planfeststellung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung durch Rechtsverordnung des Bundes festgelegt (vgl. § 27a Abs. 2 S. 1 Luftverkehrs-Ordnung). Der obersten Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg ist es insofern durch die Vorschriften des Bundes verwehrt, eigene Planungen für Flugverfahren zu betreiben.

Bei der Festlegung von Flugverfahren handelt es sich um eine planerische Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung, für die das rechtsstaatliche Abwägungsgebot gilt. Bei ihrer Entscheidung dürfen sich das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung nicht nur von Sicherheits- bzw. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen leiten lassen, sondern müssen insbesondere dem Interesse der Bevölkerung am Schutz vor unzumutbarem Fluglärm Rechnung tragen (vgl. § 29b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz).

Die Anregungen in Ihrem Schreiben vom 04. April 2011 zur Gestaltung der Flugverfahren habe ich deshalb zuständigkeitshalber an die Deutsche Flugsicherung sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weitergeleitet.

Ihrer Bitte um Mitgliedschaft der Gemeinden Michendorf, Nuthetal, Schwielow und der Stadt Werder (Havel) in der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld kann ich auch nach erneuter Prüfung Ihres Anliegens nicht entsprechen und möchte an dieser Stelle noch einmal die beiden von der Genehmigungsbehörde für die Erweiterung der Fluglärmkommission verwendeten Kriterien nennen, die gleichzeitig zu erfüllen sind:

- Es werden nach den Angaben der Deutschen Flugsicherung bei Abflügen nach Instrumentenflugregeln Flughöhen bis zu ca. 2 000 m erreicht und
- die Entfernung zum Flughafen beträgt weniger als 25 Kilometer.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Abflügen nach Instrumentenflugregeln mit Flughöhen über 2 000 m die von den Flugzeugen verursachten Geräusche die in der Planfeststellung festgelegten Lärmgrenzwerte für den energieäquivalenten Dauerschallpegel nicht überschreiten.

Gleiches gilt, wenn die Entfernung der an- bzw. abfliegenden Flugzeuge zum Flughafen mehr als 25 Kilometer beträgt. In einer solchen Entfernung vom Flughafen werden die Lärmgrenzwerte der Planfeststellung von den Flugzeugen ebenfalls nicht mehr tangiert.

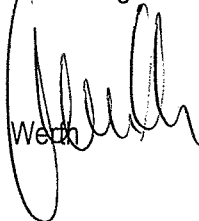
Für die Gemeinden Michendorf, Nuthetal, Schwielow und die Stadt Werder (Havel) wird nach allen uns zur Verfügung stehenden Informationen die 2 000 Meter-Schwelle regelmäßig nicht unterschritten und darüber hinaus beträgt die Entfer-

nung zum Flughafen mehr als 25 Kilometer. Ich bitte deshalb nochmals um Verständnis, wenn wir hier eine klare Begrenzung der Mitglieder der Fluglärmkommission vornehmen. Gemeinden, die nicht unmittelbar in der Kommission vertreten sein können, möchte ich noch einmal empfehlen die Möglichkeit zu nutzen, sich über den Landrat in die Arbeit der Kommission und die Planung der Flugverfahren einzubringen.

Im Hinblick auf das von Ihnen geforderte Nachtflugverbot im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr möchte ich darauf hinweisen, dass die Planfeststellungsbehörde am 20. Oktober 2009 den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ mit umfangreichen Nachtflugbeschränkungen erlassen hat. Demnach bleibt insbesondere die Kernzeit der Nacht zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr grundsätzlich frei von Flugbetrieb. Im Übrigen werden im Planergänzungsbeschluss umfassend und ausführlich die unabwiesbaren Gründe für einen Flugbetrieb in den Nachtrandzeiten im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Weich